

## Anhang V: Auszüge aus der Rechtsprechung zum Thema Ermessen

### 1. **Verwaltungsgericht Stuttgart, Urteil vom 07.04.2008, - 11 K 6462/07 - Härtefall (unbestimmter Rechtsbegriff), Ermessen, Ermessensnichtgebrauch, Neubescheidungsanspruch**

Aus den Gründen: ... geht es noch um die dort so entschiedene Frage, ob der Beklagte berechtigt ist, bei der Ermessensentscheidung im Rahmen des § 29 Abs. 3 BAföG zu berücksichtigen, dass die Klägerin die Möglichkeit hat, einen Ausbildungs- oder Studienkredit der KfW aufzunehmen. Anders als noch im Ausgangsbescheid, mit welchem die Annahme einer unbilligen Härte durch die Verwertung des Immobilienvermögens der Klägerin gar nicht erwogen worden war, und als **im Widerspruchsbescheid, in welchem das Vorliegen der ermessenseröffnenden Tatbestandsvoraussetzungen verneint worden ist, bedeutet dies, dass der Beklagte nunmehr** zwar auch vorliegend (wie das erkennende Gericht - vgl. die Urteile vom 15.05.2006, - 11 K 2940/05 - und vom 07.05.2007, - 11 K 2349/06 -, im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg, Urteil vom 19.12.2005, - 7 S 3012/04 -, <Juris>; und des VG Sigmaringens, Urteil vom 21.03.2007, - 1 K 335/06 -, <Juris>) **eine unbillige Härte annimmt, sich im Rahmen der damit zu treffenden Ermessensentscheidung jedoch für berechtigt hält, die Klägerin auf die Inanspruchnahme des o.a. Kredits zu verweisen.**

Dieser von offenbar verschiedenen Studentenwerken vertretenen Auffassung hatte sich schon das VG Sigmaringen (aaO.) und ihm folgend das erkennende Gericht (Urteil vom 07.05.2007, aaO.) nicht anschließen können, weil dies der Zweckbestimmung der Studienkredite widerspricht und zudem hierdurch das wirtschaftliche Verwertungshindernis nicht beseitigt wird. Das VG Sigmaringen hat dazu ausgeführt.... An diesen Erwägungen ist festzuhalten.

**Dies führt vorliegend dazu, dass eine Ermessensausübung, die die Klägerin auf die Inanspruchnahme der genannten Kredite verweist, nicht dem Zweck der gesetzlichen Ermächtigung entspräche und somit nicht rechtmäßig wäre. Dies wird der Beklagte, der bislang den Tatbestand des § 29 Abs. 3 BAföG verneint und deshalb auch keine Veranlassung hatte, Ermessen auszuüben, bei der Neubescheidung zu beachten haben. –**

### 2. **BVerwG, Urteil vom 26.03.1981, - 3 C 134/79 – , BVerwGE 62, 86, 108, Aufnahme eines Krankenhauses in den Krankenhausbedarfsplan**

Aus den Gründen: „...In materiellrechtlicher Hinsicht verletzt das angefochtene Urteil, mit welchem das Berufungsgericht einen Anspruch des Klägers auf Feststellung der Aufnahme seines Krankenhauses in den Krankenhausbedarfsplan des Landes Niedersachsen vom 6. Juni 1978 verneint hat, die Vorschriften der §§ 1 und 8 Abs. 1 Satz 1 KHG. Bei der Anwendung dieser Vorschriften hat das Berufungsgericht zu Unrecht angenommen, dem Beklagten habe in seiner Eigenschaft als "Planungsbehörde" bei der Entscheidung, ob die Aufnahme des Krankenhauses des Klägers in den Krankenhausbedarfsplan festgestellt wird, auf Grund eines sogenannten "Planungsermessens" ein Ermessensspielraum zur Verfügung gestanden. **Entgegen der Auffassung beider Vorinstanzen steht der zuständigen Landesbehörde bei der Entscheidung über die Feststellung der Aufnahme oder Nichtaufnahme eines Krankenhauses in den Krankenhausbedarfsplan weder ein Gestaltungsermessen (Planungsermessen - siehe nachstehend unter Nr. 3) oder ein Handlungsermessen (nachstehend unter Nr. 4) noch ein Beurteilungsspielraum (nachstehend unter Nr. 5) zu. ...**

### 3. **OVG NRW, Beschluss vom 18. Januar 2017 – 13 A 30/16 –, Juris, Genehmigung zur Durchführung eines Linienverkehrs – Auswahlentscheidung, Ermessensentscheidung**

Leitsätze:

1. Die zuständige Behörde hat, wenn - wie hier - mehrere Bewerber um die Genehmigung für eine eigenwirtschaftliche Bedienung einer Linie vorhanden sind, die sich ganz oder zum Teil auf die gleiche oder im Wesentlichen gleiche Verkehrsleistung beziehen, eine Auswahl zu treffen.
2. Die Auswahlentscheidung hat sich daran zu orientieren, wer die beste Verkehrsbedienung anbietet (§ 13 Abs. 2b Satz 1 PBefG).

### 4. **OVG NRW, Beschluss vom 09. Januar 2017 – 19 B 1066/16 –, Juris, Vorläufige Aufnahme in die Wunschgrundschule, Auswahlermessen bei begrenzter Kapazität**

Aus den Gründen: „Die Antragsteller haben keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Gemäß § 46 Abs. 1 Satz 1 SchulG NRW **entscheidet die Schulleiterin über die Aufnahme der Schülerin in die Schule innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens**, insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang. Die Schulleiterin kann die Aufnahme in eine Schule ablehnen, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist (Abs. 2 Satz 1). Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität (Abs. 3 Satz 1, gleichlautend § 1 Abs. 2 Satz 1 der Ausbildungsordnung Grundschule - AO-GS - vom 23. März 2005 (GV. NRW. S. 269) in der Fassung des Art. 1 Nr. 1 Buchstabe b) der Änderungsverordnung vom 5. Juli 2006 (GV. NRW. S. 341)). Für andere Kinder als die in § 1 Abs. 2 AO-GS aufgeführten, also auch für Kinder, die eine andere als die nächstgelegene Grundschule besuchen sollen, **bestimmt § 1 Abs. 3 AO-GS, dass die Grundschule sie "im Rahmen freier Kapazitäten" aufnimmt (Satz 1) und bei einem Anmeldeüberhang ein Aufnahmeverfahren unter diesen Kindern durchführt (Satz 2).**

**Ein strikter Aufnahmeanspruch steht den Antragstellern im vorliegenden Fall nach § 46 Abs. 2 Satz 1 SchulG NRW schon von vornherein deshalb nicht zu, weil die Aufnahmekapazität der M. -GGs erschöpft ist (s. unten II. 1.). Sie haben auch keinen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Neubescheidung ihres Aufnahmeantrags. Ein solcher Anspruch ergibt sich weder aus der speziell grundschulbezogenen kapazitätsabhängigen Anspruchsgrundlage in § 46 Abs. 3 Satz 1 SchulG NRW, § 1 Abs. 2 Satz 1 AO-GS (I.) noch aus der allgemeinen Aufnahmeermächtigung in § 46 Abs. 1 Satz 1 SchulG NRW, § 1 Abs. 3 AO-GS ... (wird ausgeführt).“**

### 5. **BVerwG, Urteil vom 29. April 1964 – I C 30.62 –, BVerwGE 18, 247-254, Baugenehmigung, Eigentumsinhalt - Kein Ermessen bei Entscheidung über Bauvorhaben im Außenbereich –**

Aus den Gründen: „Das Berufungsgericht hat die Frage, ob das Vorhaben der Klägerin öffentliche Belange beeinträchtigt, ausdrücklich offengelassen. Nach seiner Ansicht braucht ein Vorhaben, dessen Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt, nicht zugelassen zu werden, sondern darf aus Ermessensgründen abgelehnt werden. Für diese Auslegung des Gesetzes scheint der Wortlaut des § 35 Abs. 2 BBauG zu sprechen, nach dem sonstige Vorhaben zugelassen werden können, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt....“

## Anhang V: Auszüge aus der Rechtsprechung zum Thema Ermessen

Hätte das Gesetz wirklich den Inhalt, den das Berufungsgericht seiner Entscheidung zugrunde gelegt hat, so wäre es mit Art. 14 GG nicht vereinbar. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG überläßt die Bestimmung seines Inhalts und seiner Schranken den Gesetzen. Welche Einzelbefugnisse und -pflichten den Inbegriff des Eigentums ausmachen, ergeben somit nur die - verfassungsrechtlich einwandfreien - Gesetze. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG will damit zugleich verhindern, daß der Gesetzgeber sich der ihm obliegenden Regelung enthält und statt dessen die Bestimmung des Eigentumsinhalts dem Ermessen der Verwaltung anheimgibt (vgl. BVerfGE 6, 32 <42>; 8, 71 <76>; 9, 137 <147 f.>; 11, 168 <191 f.>; 13, 153 <160 f.>; BVerfGE 2, 114 <116>; 2, 349 <351>; 9, 284 <287>; 10, 202 <205>; 11, 95 <96>). **Dürfte die Verwaltung nach ihrem Ermessen darüber entscheiden, ob sie ein nach dem Tatbestand des § 35 Abs. 2 BBauG rechtlich unbedenkliches Vorhaben - ein Vorhaben also, dessen Zulassung gesetzmäßig wäre - zuläßt oder nicht, so wäre im Einzelfall die Zulassung ebenso rechtmäßig wie ihre Versagung. Der Inhalt des Eigentums ergäbe sich mithin in Wirklichkeit nicht aus dem Gesetz, sondern würde vom Rechtsanwendungsorgan nach seinem Ermessen bestimmt werden.**

**Die Auslegung, die das Berufungsgericht dem § 35 Abs. 2 BBauG gegeben hat, entspricht jedoch nicht dem wirklichen, mit dem Grundgesetz übereinstimmenden Inhalt dieser Bestimmung. Denn die Worte "können... zugelassen werden" bedeuten unter Berücksichtigung des Art. 14 Abs. 1 GG (vgl. BVerfGE 13, 318 <325>) das gleiche, wie wenn es hieße "dürfen... nur zugelassen werden" im Sinne von "sind... zuzulassen".**

### 6. VGH Mannheim, Urteil vom 17. November 2004 – 5 S 2713/02 –, Juris, Eigentumsrechtliche Zumutbarkeit eines Aufforstungsverbots wegen Biotopschutzes, Ermessen bei Vorliegen eines Versagungsgrundes für die Aufforstungsgenehmigung

Aus den Leitsätzen: **„Liegen Versagungsgründe hinsichtlich einer bevorstehenden Aufforstung vor, so hat die Behörde nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen über die Versagung der Genehmigung zur Aufforstung zu entscheiden.** Bei dieser Entscheidung wird der Privatnützigkeit des Eigentums hinreichend Rechnung getragen.

Aus den Gründen: Gemäß § 25 Abs. 2 LLG darf die Genehmigung nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen versagt werden. Liegen Versagungsgründe nicht vor, so ist sie zwingend zu erteilen. **Bestehen hingegen Versagungsgründe, so hat die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden.** Mithin gilt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Behörde hat in Anwendung ihrer Ermessensermächtigung eine Abwägung vorzunehmen zwischen den öffentlichen Belangen, hier des Naturschutzes, und den privaten Interessen des antragstellenden Eigentümers. Damit ermöglicht es die Vorschrift, der Privatnützigkeit des Eigentums und der grundsätzlichen Verfügungsbefugnis des Eigentümers über die Sache Rechnung zu tragen (vgl. dazu auch Papier, DVBl. 2000, 1398, 1401).“

### 7. BSG, 23.05.1984 - 6 RKA 21/83, BSGE 56, 295-302, SozR 5520 § 29 Nr 4, Widerruf der Beteiligung - Kassenärztliche Versorgung - Handlungsermessen der Behörde - Ausreichende Versorgung - Ausreichendes Leistungsangebot - Beurteilungsspielraum der Behörde - Verwaltungsmäßiger Aufgabenbereich

Aus den Gründen: **„Soweit es in § 29 Abs 5 Satz 2 ZOÄ heißt, daß die Beteiligung widerrufen werden kann, steht der Behörde kein Handlungsermessen zu. Denn damit wird nicht zum Ausdruck gebracht, daß der Widerruf ausgesprochen werden darf, aber nicht ausgesprochen werden muß. Das "Kann" steht vielmehr für ein bloßes rechtliches "Dürfen".** Nach § 368a Abs 8 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) ist eine Beteiligung auszusprechen, wenn sie notwendig ist, um eine ausreichende ärztliche Versorgung der Versicherten zu gewährleisten. **Der Umstand, daß der Anspruch auf Beteiligung von dem unbestimmten Rechtsbegriff der Notwendigkeit abhängt, hat mit einem Handlungsermessen nichts zu tun. Besteht aber, wenn die Voraussetzungen vorliegen, ein Anspruch auf eine Beteiligung, dann bedeutet dies im Umkehrschluß, daß die Beteiligung beim Fehlen der Voraussetzungen nicht ausgesprochen werden darf. Schon von hier aus gesehen wäre es aber widersprüchlich, wollte man es der Behörde (im Rahmen eines Ermessens) freistellen, im Falle des Wegfalls der Voraussetzungen die Beteiligung zu widerrufen. Der Beteiligungsverpflichtung beim Vorliegen der Voraussetzungen entspricht vielmehr die Widerrufsverpflichtung im Falle des Fehlens der Voraussetzungen; das eine ist lediglich die Kehrseite des anderen.**“

### 8. BVerwG, Beschluss vom 08. März 1991 – 1 B 99/90 –, Juris, Widerruf der Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister, kein Ermessen

Leitsatz 2: **„Bei der Entscheidung über den Widerruf der Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister steht der Behörde weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum zu.**

Aus den Gründen: Nach § 11 Abs. 2 des Gesetzes über das Schornsteinfegerwesen (Schornsteinfegergesetz - SchfG -) vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634) ist unter den dort genannten Voraussetzungen die Bestellung zum Bezirksschornsteinfegermeister "nach Anhörung des Vorstandes der Schornsteinfegerinnung" zu widerrufen. ...Der Widerruf ist eine zwingende gesetzliche Folge des Widerrufstatbestandes. Ein Ermessen oder Beurteilungsspielraum ist den Behörden nicht eröffnet.“

### 9. VG Bremen, Urteil vom 22.10.1999, - 7 K 1645/97 – Juris, Auslegung von Ermessensspielräumen

Aus den Gründen: **„Mit dieser (Anrechnungsregelung des § 67 Abs. 1 S. 2 BSHG) hat der Gesetzgeber den Trägern der Sozialhilfe bei der Anrechnung von Leistungen der Pflegeversicherung auf die Blindenhilfe einen Ermessensspielraum eingeräumt, den er nach den individuellen Gegebenheiten des Einzelfalls auszufüllen hat (OVG Bremen, Urt. v. 17.02.1999 -- 2 HB 438/98 -- S. 11; Schellhorn / Jirasek / Seipp, Kommentar zum BSHG, 15. Aufl., zu § 67, Rn 12a; ebenso Zeitler, NDV 1996, 389).**

Eine Auslegung dahin, daß mit der Anrechnungsregelung des § 67 Abs. 1 S. 2 BSHG nicht etwa eine Ermessensvorschrift, sondern ein gerichtlich voll überprüfbarer unbestimmter Rechtsbegriff geschaffen werden sollte, findet weder in dem Wortlaut noch in dem Sinn und Zweck der Vorschrift einen hinreichenden Anhalt (so aber Brühl, in Lehr- u. Praxiskommentar zum BSHG (LPK), 5. Auflage, zu § 67, Rn 3). **In § 67 Abs. 1 S. 2 BSHG ist zwar keine Ermessensvorschriften typischerweise kennzeichnende "Kann-Regelung" getroffen worden.** Dies spricht indes nicht gegen ein bestehendes Ermessen des Sozialhilfeträgers bei der Anrechnung. **Aus der Formulierung "sind anzurechnen" folgt lediglich, daß der Gesetzgeber -- anders als im Falle des § 69 c Abs. 2 BSHG, wonach eine Kürzung des Pflegegeldes erfolgen "kann" -- in § 67 Abs. 1 S. 2 BSHG eine Verpflichtung zur Anrechnung aufgestellt hat. Er hat dem Sozialhilfeträger gleichwohl bei der Beurteilung des Umfangs der Anrechnung einen durch die Festlegung einer Höchstgrenze eingeschränkten Ermessensspielraum belassen.** Aus dem Wortlaut der Vorschrift kann mithin eine Begrenzung des Ermessensspielraumes hergeleitet werden, nicht aber ein gerichtlich voll überprüfbarer unbestimmter Rechtsbegriff. Die Annahme einer über § 114 VwGO hinausgehenden gerichtlichen Überprüfbarkeit wäre mit dem Sinn und Zweck der Vorschrift auch nicht zu vereinbaren. Denn § 67 Abs. 1 S. 2 BSHG soll gerade den Sozialhilfeträgern ermöglichen, in Anbetracht der Vielgestaltigkeit konkreter Einzelfälle individuelle Belastungen

## Anhang V: Auszüge aus der Rechtsprechung zum Thema Ermessen

hinreichend zu berücksichtigen. Im Rahmen dessen muß es dem Sozialhilfeträger unbenommen bleiben, aufgrund umfassender Kenntnis über die unterschiedlichen Fallgestaltungen eine Verwaltungspraxis zu entwickeln, die dem Zweck der Ermächtigung Rechnung trägt. Soweit das Gesetz, wie vorliegend, die bei der Ermessensentscheidung zu berücksichtigenden Gesichtspunkte nicht ausdrücklich nennt, hat die Behörde bei der Auswahl der Gesichtspunkte grundsätzlich Ermessensfreiheit. Daß die Behörde einen Gesichtspunkt berücksichtigen darf, bedeutet nicht, daß sie ihn hätte berücksichtigen müssen und anderenfalls ihre Entscheidung ermessensfehlerhaft ist (Kopp, Kommentar zu VwGO, 10. Aufl., zu § 114, Rn 10). Eine weitestgehende Ermessensfreiheit in diesem Sinne erscheint vor dem Hintergrund der sehr unterschiedlichen Bedarfslagen und Pflegesituationen zur Gewährleistung einer im Einzelfall angemessenen, aber auch verwaltungspraktikablen Anrechnung von Pflegeversicherungsleistungen auf Blindenhilfe geboten.“

Anm.: § 67 BSHG entspricht dem heute geltenden § 72 SGB XII

### 10. VG Frankfurt, Urteil vom 14. Juli 1981 – IV 3 - E 49/80 –, Juris, Eintragung ins Denkmalsbuch gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 DSchG Hessen

Leitsatz1: „Die Eintragung eines Gebäudes in das Denkmalsbuch stellt keine Ermessensentscheidung dar.“

Hinweis: in der damals geltenden Fassung von § 10 Abs. 2 S. 2. war geregelt, dass die Eintragung erfolgen „darf“, wenn...

### 11. BVerwG, Urteil vom 16. Mai 1983 – 1 C 230/79 –, Juris, Einbürgerung, Rechtsanspruch, Ermessen, Sollvorschrift

Aus den Gründen: „**§ 9 Abs. 1 RuStAG stellt eine Sollvorschrift dar. Das bedeutet, daß bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die vorgesehene Rechtsfolge grundsätzlich gezogen werden muß und nur in atypischen Fällen ausnahmsweise verweigert werden darf** (vgl. BVerwGE 49, 16 (23); 56, 220 (223); ferner Makarov/v. Mangoldt, StAngR-Komm. 3. Aufl., § 9 RuStAG Rdnr. 9; Schwerdtfeger, 53. DJT, Gutachten A S. 125). **§ 9 RuStAG räumt daher bei Vorliegen seiner tatbestandlichen Voraussetzungen einen grundsätzlichen Rechtsanspruch auf Einbürgerung ein (BVerwGE 64, 7 (9)). Steht das vom Beklagten angeführte entwicklungspolitische Interesse der Einbürgerung nicht als erheblicher Belang der Bundesrepublik Deutschland entgegen, so rechtfertigt es grundsätzlich auch im Rahmen des Ermessens die Ablehnung nicht.** Es widerspricht Sinn und Zweck des Gesetzes, den grundsätzlichen Rechtsanspruch im Ermessenswege schon dann auszuschließen, wenn nur ein einfaches, nicht als erheblich zu bewertendes öffentliches Interesse gegen die Einbürgerung spricht. **Ein atypischer Sachverhalt ist damit allein nicht dargetan. Atypisch sind vornehmlich solche Sachverhalte, auf die ihrer gesetzlichen Zweckbestimmung nach die Privilegierung des § 9 RuStAG nicht zielt, die aber von ihrem abstrakten Rahmen erfaßt werden. Das gilt vor allem für Mißbrauchsfälle, z.B. für sog. Scheinehen** (vgl. BTDrs. V/3971 - neu -; Arndt, NJW 1970, 1909). Entsprechendes kann in Betracht kommen, wenn die Ehe des Einbürgerungsbewerbers gescheitert ist.“

### 12. BVerwG, Urteil vom 16.07.1963, - VII C 96.62 -, BVerwGE 16, 226, Rückstellung von der Wehrpflicht, Sollvorschrift

Aus den Gründen: „Über die Zurückstellung des Wehrpflichtigen zur Vermeidung eines auch im vorliegenden Rechtsstreit geltend gemachten besonderen Härtefalls (§ 12 Abs. 4 WehrPflG) entscheiden der Musterungsausschuß und die Musterungskammer nach ihrem Ermessen. **Ihnen ist nach dem Wortlaut des Gesetzes ("soll zurückgestellt werden") ein Spielraum eingeräumt, der es ermöglicht, die Zurückstellung trotz Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen unter besonderen Umständen abzulehnen.** Die Wehrbehörden sind in ihrem Ermessen zwar begrenzt und gehalten, den Belangen des Wehrpflichtigen tunlichst Rechnung zu tragen, sie können aber andererseits allgemeine Interessen, wie die Wehrersatzlage, insbesondere bei der Dauer der Zurückstellung berücksichtigen. Daher dürfen die Gerichte, wie sich aus § 114 VwGO ergibt, die Zurückstellung - insbesondere ihre Dauer - nicht selbst anordnen, und Spruchreife im Sinne von § 113 Abs. 4 Satz 1 VwGO als Voraussetzung für die Verpflichtung zur Zurückstellung durch richterliches Urteil ist keinesfalls gegeben. Die Musterungsbehörde kann aber auch in keinem Fall zur erneuten Bescheidung über die Zurückstellung verpflichtet werden (§ 113 Abs. 4 Satz 2 VwGO), weil sie nach der Aufhebung des Musterungsbescheides nicht gezwungen ist, ein neues Musterungsverfahren überhaupt einzuleiten...“

### 13. BVerwG, Urteil vom 25. Juni 1975 – VIII C 77.74 –, BVerwGE 49, 16-24, Begründung einer Ermessensentscheidung bei Anwendung von Sollvorschriften

Aus den Gründen: „Bei der Anwendung von Sollvorschriften ist der Ermessensspielraum der zuständigen Stelle sehr eng (vgl. BVerwGE 20, 117 <118> mit Bezugnahme auf BVerwGE 12, 284): Nur wenn ein wichtiger Grund der vorgesehenen Handhabung entgegensteht, also in atypischen Fällen, darf sie anders verfahren, als im Gesetz vorgesehen ist. **In Regelfällen bedarf es keiner besonderen Begründung für die Anwendung der Sollvorschrift.**“

### 14. BVerwG, Beschluss vom 08. Dezember 2000 – 9 B 426/00 –, Juris, Keine Rechtsverletzung durch verfahrensrechtlichen Sollvorschriften, hier: § 34 Abs. 2 AsylVfG 1992

Aus den Gründen: „Bei der Sollvorschrift des § 34 Abs. 2 AsylVfG 1992 handelt es sich um eine Verfahrensbestimmung, die allein der Vereinfachung und Beschleunigung des Asylverfahrens dient. Wird ihr zuwider die Abschiebungsandrohung nicht mit der Entscheidung über den Asylantrag verbunden, berührt dies nicht deren Rechtmäßigkeit. **Jedenfalls folgt aus dem zeitlichen Auseinanderfallen beider Entscheidungen keine Rechtsverletzung des Asylbewerbers**, da § 34 Abs. 2 AsylVfG 1992 nicht seinen Interessen zu dienen bestimmt ist.“

### 15. BVerwG, Urteil vom 16. Juni 1997 – 3 C 22/96 –, BVerwGE 105, 55-59, Widerruf von Ermessensentscheidungen wegen Zweckverfehlung im Subventionsrecht, gesetzlich intendiertes Ermessen, zum Regelfallwiderrief, Begründung

Aus den Gründen: „Soweit der Kläger aus dem Fehlen von Ermessenserwägungen im Widerrufs- und im Widerspruchsbescheid auf das Nichtvorliegen einer Ermessensentscheidung schließt, verkennt er die Besonderheiten, die sich im vorliegenden Fall aus der Anwendbarkeit der **Grundsätze über das gelenkte bzw. intendierte Ermessen** ergeben. Sie besagen folgendes: **Ist eine ermessenseinräumende Vorschrift dahin auszulegen, daß sie für den Regelfall von einer Ermessensausübung in einem bestimmten Sinne ausgeht, so müssen besondere Gründe vorliegen, um eine gegenteilige Entscheidung zu rechtfertigen. Liegt ein vom Regelfall abweichender Sachverhalt nicht vor, versteht sich das Ergebnis der Abwägung von selbst. Versteht sich aber das Ergebnis von**

**selbst, so bedarf es insoweit nach § 39 Abs. 1 Satz 3 VwVfG auch keiner das Selbstverständliche darstellenden Begründung** (vgl. Urteile vom 5. Juli 1985 - BVerwG 8 C 22.83 - BVerwGE 72, 1 <6> = Buchholz 454.32 § 5 Nr. 1, und vom 25. September 1992 - BVerwG 8 C 68 und 70.90 - BVerwGE 91, 82 <90> = Buchholz 454.71 § 3 Nr. 6, sowie Kopp, VwVfG, 6. Auflage § 39 Rn. 46 ff.). **Als eine ermessenlenkende Norm in diesem Sinne hat der Senat in der Vergangenheit z.B. § 48 Abs. 2 Satz 1 VwVfG angesehen, wonach Verwaltungsakte bei Vorliegen bestimmter, in der Person des von ihnen Begünstigten liegender Umstände "in der Regel mit Wirkung für die Vergangenheit" zurückzunehmen sind** (Urteil vom 23. Mai 1996 - BVerwG 3 C 13.94 -). Nur dann, wenn der Behörde außergewöhnliche Umstände des Falles bekannt geworden oder erkennbar sind, die eine andere Entscheidung möglich erscheinen lassen, liegt ein rechtsfehlerhafter Gebrauch des Ermessens vor, wenn diese Umstände von der Behörde nicht erwogen worden sind (BVerwG, Urteil vom 23. Mai 1996 - BVerwG 3 C 13.94 -).“

**16. VG Potsdam, Urteil vom 27. September 2005 – 3 K 3396/01 –, Juris, Ermessensausfall, Ermessensfehler, intendiertes Ermessen**

Aus den Gründen: „Im Rahmen des VwVfG BB § 48 besteht generell kein intendiertes Ermessen,

Eine Auslegung des VwVfG BB § 48 Abs 2 dahingehend, dass in allen Fällen, in denen das Vertrauen nicht nach VwVfG BB § 48 Abs 2 S 2 in der Regel schutzwürdig ist, das Ermessen zu Gunsten des Widerrufs auszuüben ist, verbietet sich aus systematischen Gründen. Anderenfalls hätte es der explizierten Regelung in VwVfG BB § 48 Abs 2 S 4 für die abschließend in Satz 3 aufgeführten Fallgruppen nicht bedurft.“

**17. Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 24. Juli 2015 – 9 ZB 14.1291 –, Juris; Mehrere in Betracht kommende Störer; Ermessensentscheidung bei Störerauswahl**

Aus den Gründen: „Die Beklagte führt aus, dass die Inanspruchnahme der Klägerin für die sicherheitsrechtliche Anordnung unabhängig von einer Eigentümerstellung, die das Verwaltungsgericht verneint hat, jedenfalls als Inhaberin der tatsächlichen Gewalt gerechtfertigt gewesen wäre. Damit werden die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zur ermessensfehlerhaften Störerauswahl allerdings nicht in Frage gestellt. Die Beklagte übersieht, dass auch die – möglicherweise zulässige – Inanspruchnahme der Klägerin als Inhaberin der tatsächlichen Gewalt jedenfalls **eine Auswahlentscheidung der Beklagten voraussetzt, da insgesamt mehrere Störer i.S.d. Art. 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 LStVG in Betracht kommen. Stehen jedoch mehrere Störer zur Auswahl, ist in jedem Fall eine Auswahlentscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen** (vgl. Decker in Simon/Busse, BayBO, Stand Februar 2015, Art. 76 Rn. 177; Koehl in Bengl/ Berner/Emmerig, LStVG, Stand September 2015, Art. 9 Rn. 90; Schwarzer/König, BayBO, 4. Auflage 2012, Art. 54 Rn. 27, 30; Molodovsky in Koch/Molodovsky/ Famers, BayBO, Stand Januar 2015, Art. 54 Rn. 70). Das Verwaltungsgericht hat maßgeblich darauf abgestellt, dass es wegen des einseitigen Abstellens auf die Eigentumslage im angefochtenen Bescheid gerade an einer solchen Auswahlentscheidung fehlt. Dem wird mit dem Zulassungsantrag nicht entgegengetreten.

Soweit die Beklagte darauf abstellt, dass die Klägerin unabhängig von der Eigentumslage als Inhaberin der tatsächlichen Gewalt unter den Gesichtspunkten der Wirksamkeit sicherheitsrechtlicher Anordnungen und der Leistungsfähigkeit als Störerin hätte in Anspruch genommen werden können, mögen diese Kriterien eine Auswahlentscheidung tragen können (vgl. Koehl in Bengl/Berner/Emmerig, a.a.O., Art. 9 Rn. 90), setzen aber bei Vorhandensein mehrerer Störer gleichwohl voraus, dass eine solche Auswahl überhaupt erfolgt ist. **Auch zwischen dem Eigentümer (Art. 9 Abs. 2 Satz 2 LStVG) und dem möglicherweise hiervon abweichenden Inhaber der tatsächlichen Gewalt (Art. 9 Abs. 2 Satz 1 LStVG) besteht ein Wahlrecht für die Behörde** (Koehl in Bengl/Berner/Emmerig, a.a.O., Art. 9 Rn. 50), das die Beklagte vorliegend gerade nicht ausgeübt hat.“

**18. VGH Mannheim, Urteil vom 15.11.2007, - 1 S 1471/07 –, Juris, Ermessen in Sonderfällen, Störerauswahl**

Leitsatz: „Sind mehrere Angehörige gleichrangig bestattungspflichtig, ist die Bestattungsbehörde nicht verpflichtet, alle Bestattungspflichtigen anteilig zur Kostenerstattung nach § 31 Abs. 2 BestattG (BestattG BW) heranzuziehen. Sie kann im Rahmen ihres Ermessens die Kosten nur von einem Bestattungspflichtigen fordern und diesen darauf verweisen, einen Ausgleichsanspruch gegen die übrigen Pflichtigen geltend zu machen.“

**19. VG Freiburg (Breisgau), Beschluss vom 27. Oktober 2014 – NC 6 K 2180/14 –, Juris; Verwaltungsverfahren, Verfahrensermessen, Ausschlussfrist, Ausschluss von Faxanträgen**

Aus den Gründen: „Im Rahmen der genannten Ermächtigungsgrundlagen **kann** - wie auch der in § 10 S. 2 LVwVfG enthaltene Rechtsgedanke zeigt - **die Antragsgegnerin Formerfordernisse aufstellen, die der einfachen, zweckmäßigen und zügigen Durchführung des Verwaltungsverfahrens dienen**, aber weder zu einer unverhältnismäßigen Belastung noch willkürlichen Schlechterstellung des betreffenden Antragstellers führen dürfen (siehe zu diesen Grenzen eines Verfahrensermessens Stelkens/Bonk/Sachs, a.a.O., Rdnrn. 17, 18 und 20 - 27 zu § 10 VwVfG). Auch eine unzumutbare Zugangerschwerung darf mit dem Formerfordernis nicht verbunden sein.“

**20. VG Ansbach, Beschluss vom 21. März 2001 – AN 9 K 00.01250 –, Juris; Verfahrensermessen, zureichender Grund für die Nichtbescheidung innerhalb von 3 Monaten, § 75 VwGO**

Aus den Gründen: „...so konnte auch in der gleichzeitig erfolgten Zurückstellung der weiteren sachlichen Prüfung der eingereichten Planunterlagen bis zur Vorlage der Grunddienstbarkeit in der modifizierten Fassung **keine verzögerliche Sachbehandlung des Baugenehmigungsantrages gesehen werden, die eine Untätigkeitsklage nach § 75 Abs. 1 VwGO rechtfertigen könnte. Es liegt im Verfahrensermessen der Bauaufsichtsbehörden, wegen fehlendem Sachbescheidungsinteresse die abschließende Prüfung und Entscheidung eines vorliegenden Baugenehmigungsantrages so lange zurückzustellen**, bis etwaige zivilrechtliche Hindernisse, zu deren Beseitigung nur der Bauherr in der Lage ist, ausgeräumt sind und damit wie hier dem gesetzlichen Erschließungserfordernis Rechnung getragen ist.“

**21. BVerwG, Urteil vom 16. Januar 1964 – VIII C 72.62 –, Juris, Sachliche Bescheidung des Widerspruchs trotz Versäumnis der Widerspruchsfrist, Verfahrensermessen**

Aus den Gründen: "Die Versäumung der Einspruchsfrist führt nicht zur "Unzulässigkeit" des Einspruchs im prozessrechtlichen Sinne, sie

## Anhang V: Auszüge aus der Rechtsprechung zum Thema Ermessen

bewirkt nur, dass die Behörde nicht mehr gehalten ist, die Rechtmäßigkeit des Verwaltungsaktes oder des Ablehnungsbescheides nachzuprüfen, und dass auch eine über die Feststellung der Bestandskraft des angefochtenen Verwaltungsaktes hinausgehende gerichtliche Sachprüfung nicht mehr möglich ist, wenn die Behörde eine solche Prüfung zu Recht verweigert hat. Die Sachherrschaft der Behörde wird durch die Versäumung der Einspruchsfrist dagegen nicht berührt... Es steht deshalb im freien Ermessen der Behörde, über den verspätet eingelegten Einspruch sachlich zu entscheiden."

### 22. BVerwG, Beschluss vom 22. September 2005 – 1 WB 4/05 –, Juris, Wehrpflichtrecht, Erforderlichkeit von Sonderbeurteilungen, unbestimmte Rechtsbegriffe

Aus den Gründen: „**Soweit Schlussfolgerungen aus einem unbestimmten Rechtsbegriff zu ziehen sind, unterliegen die Bestimmung des Sinngehalts, die Feststellung der Tatsachengrundlage und die Anwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs auf die im Einzelfall festgestellten Tatsachen der uneingeschränkten gerichtlichen Nachprüfung** (Urteil vom 1. März 1990 - BVerwG 3 C 50.86 - <NVwZ 1991, 568 <569>> m.w.N.). Dies ist zugleich auch Ausdruck der verfassungsrechtlichen Grundentscheidung in Art. 19 Abs. 4 GG, wonach die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes ("Rechtsweg") die vollständige Nachprüfung eines Aktes der öffentlichen Gewalt in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfasst (BVerfG, Beschluss vom 17. April 1991 - 1 BvR 419/81 und 213/83 - <BVerfGE 84, 34 <49 f.>>).“

### 23. BVerwG, Urteil vom 20. November 2008 – 3 C 25/07 –, Juris, Anrechnung von Tätigkeitszeiten als Rettungsassistenten; Gleichwertigkeit, unbestimmte Rechtsbegriffe, Kontrolle

Aus den Gründen: „**Der Gesetzesvorbehalt in Art. 12 Abs. 1 GG verpflichtet den Gesetzgeber nicht, den unbestimmten Rechtsbegriff der Gleichwertigkeit einer anderweitigen Ausbildung oder Berufserfahrung näher zu konkretisieren. Er kann die Konkretisierung dem Gesetzesvollzug und der Kontrolle durch die Verwaltungsgerichte überlassen** (vgl. zu solchen Konstellationen etwa Urteile vom 19. März 1998 - BVerwG 2 C 2.97 - BVerwGE 106, 253 <255 f.> = Buchholz 111 Art. 37 EV Nr. 5 S. 25, vom 10. Dezember 1997 - BVerwG 6 C 10.97 - BVerwGE 106, 24 <29> = Buchholz 111 Art. 37 EV Nr. 4 S. 15 und vom 23. Juni 1993 - BVerwG 11 C 12.92 - BVerwGE 92, 340 <349> = Buchholz 436.36 § 2 BAföG Nr. 23 S. 33 f.). Der Gesetzgeber ist auf der anderen Seite nicht gehindert, eine Konkretisierung selbst vorzunehmen oder den Ordnungsgeber dazu zu ermächtigen und die Exekutive auf diese Weise zu binden. In einem solchen Fall ist kein Raum für eine Verwaltungspraxis, die über abschließende Regelungen des Gesetzes oder der Verordnung hinausgeht.“

### 24. BVerfG, Beschluss vom 16. Dezember 1992 – 1 BvR 167/87 –, BVerfGE 88, 40-63, Maßstäbe für die Zulassung privater Grundschulen: grundsätzlicher Vorrang der öffentlichen Grundschule - Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses, fachgerichtlichen Überprüfung im Rahmen von GG Art 19 Abs 4)

Aus den Gründen: „**Die Verweigerung der Genehmigung mangels besonderen pädagogischen Interesses unterliegt nach Art. 19 Abs. 4 GG der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung.** Diese kann jedoch nicht weiter reichen als die materielle Bindung der Unterrichtsverwaltung. **Der lückenlose Rechtsschutz, den Art. 19 Abs. 4 GG gewährt, schließt daher normativ eröffnete Gestaltungs-, Ermessens- und Beurteilungsspielräume der Verwaltung nicht von vorneherein aus** (vgl. BVerfGE 61, 82 <111>; 84, 34 <50>). **An ihnen findet die gerichtliche Kontrolle behördlicher Entscheidungen ihre Grenze. Eine solche Grenze ergibt sich insofern aus Art. 7 Abs. 5 GG selbst, als er die Genehmigung einer privaten Volksschule von der Anerkennung eines besonderen pädagogischen Interesses durch die Unterrichtsverwaltung abhängig macht.** Diese Eingrenzung betrifft allerdings nicht die Bedeutung des Begriffs "besonderes pädagogisches Interesse". **Seine Auslegung durch die Unterrichtsverwaltung ist gerichtlich in vollem Umfang nachprüfbar.** Die Eingrenzung kann sich vielmehr nur auf die Bewertung eines pädagogischen Konzepts im konkreten Fall und die Abwägung mit dem Vorrang der öffentlichen Volksschule beziehen. Insoweit wäre es mit Art. 7 Abs. 5 GG nicht vereinbar, wenn die Gerichte ihre Auffassung an die Stelle der behördlichen setzten. Einen weitergehenden Freiraum gewährt Art. 7 Abs. 5 GG der Unterrichtsverwaltung nicht.“

### 25. Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes, Beschluss vom 19. Oktober 1971 – GmS-OGB 3/70 –, BFHE 105,101-115, BStBl II 1972, 603-610, BGHZ 58, 399-400, BVerwGE 39, 355-374, Abgrenzung von unbestimmten Rechtsbegriffen zu Ermessen; hier: Begriff der Billigkeit nach § 131 Abs. 1 S. 1 AO

Leitsatz 2.: „Die Entscheidung der Behörde gemäß § 131 Abs. 1 Satz 1 AO darüber, ob die Einziehung der Steuer nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, ist von den Gerichten nach den für die Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen geltenden Grundsätzen zu prüfen. **Der Maßstab der Billigkeit bestimmt Inhalt und Grenzen des pflichtgemäßen Ermessens.**“

Aus den Gründen: „...Das Ergebnis, daß die Bestimmung des § 131 Abs. 1 Satz 1 AO eine einheitliche Ermessensvorschrift darstellt, erscheint dem Gemeinsamen Senat auch verfassungsrechtlich unbedenklich. Davon, daß der Exekutive ein nicht bis zum letzten gerichtlich nachprüfbarer Ermessensbereich zugewiesen werden kann, ist der Gesetzgeber auch im Geltungsbereich des GG ausgegangen.“

### 26. OVG NRW, Urteil vom 07. Dezember 2016 – 1 A 2737/15 –, Juris, Wiedergutmachungsrecht, Unterhaltsbeitrag, Anrechnung von Einkünften aus Hinterbliebenenrenten, Abgrenzung von unbestimmten Rechtsbegriffen und Ermessen, Auslegung, Wortlaut

Aus den Gründen: „Bei dem Tatbestandsmerkmal der "besonderen Umstände (des Falles)", handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Auslegung und Anwendung der vollen gerichtlichen Überprüfung unterliegt. Der Behörde ist hinsichtlich der Entscheidung, ob solche Umstände vorliegen, kein Ermessen oder Beurteilungsspielraum eingeräumt (m.w.N.).“

Abgesehen von dem schon angeführten Regel-/Ausnahmeprinzip **lässt der Wortlaut des in Rede stehenden Rechtsbegriffs nicht erkennen, in welchen Fällen "besondere Umstände" anzunehmen sind.** Der Bedeutungsgehalt dieses Tatbestandsmerkmals ergibt sich mit Blick auf die hier interessierenden finanziellen Verhältnisse des Hinterbliebenen aber aus der Gesetzessystematik (nachfolgend aa)), die durch die historische Auslegung bestätigt wird (nachfolgend bb)). Sinn und Zweck der Vorschrift stehen diesem Verständnis nicht entgegen (nachfolgend cc)). Schließlich handelt es sich bei der der Klägerin zukommenden Hinterbliebenenversorgung auch nicht um Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen im Sinne des § 22 Abs. 1 Satz 2 BeamVG (nachfolgend dd)).“

**27. BVerwG, Beschluss vom 22. September 2005 – 1 WB 4/05 –, Juris (s.o. Nr. 22), - Wehrpflichtrecht, Erforderlichkeit von Sonderbeurteilungen, unbestimmte Rechtsbegriffe, Beurteilungsspielraum**

Aus den Gründen: „**Nur ausnahmsweise ist es im Hinblick auf diese verfassungsrechtlichen Normen zu rechtfertigen, der zuständigen Stelle bei der Anwendung eines unbestimmten Rechtsbegriffes einen eigenen, gerichtlicher Kontrolle nur eingeschränkt zugänglichen Beurteilungsspielraum einzuräumen** (Urteil vom 1. März 1990 - BVerwG 3 C 50.86 - <a.a.O.>; vgl. ferner Urteil vom 26. Juni 1990 - BVerwG 1 C 10.88 - <NVwZ 1991, 268>). Eine derartige Einschätzungsprärogative der zuständigen (Verwaltungs-)Stelle hat die Rechtsprechung bisher anerkannt **bei Entscheidungen über die persönliche Eignung, Fähigkeit und Leistung sowie bei prüfungsspezifischen Wertungen** (vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 17. April 1991 - 1 BvR 419/81 und 213/83 - <a.a.O. <52 ff.>> und - 1 BvR 1529/84 und 138/87 - <BVerfGE 84, 59 <77>>), **bei Entscheidungen, die auf wissenschaftlichen oder spezialisierten Wertungen beruhen** und für die deshalb der Gesetzgeber in verfassungskonformer Weise die Entscheidung **durch entsprechend sachkundige Personen vorsieht, bei Entscheidungen, die der Gesetzgeber von besonderen, fachkundig zusammengesetzten, Kollegialorganen** (zumeist mit Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit ausgestattet) treffen lässt, **bei Entscheidungen, die auf spezifischen Prognosen tatsächlicher oder wertender Art beruhen** oder **bei Entscheidungen, bei denen der Gesetzgeber die Letztverantwortung für die Ausfüllung eines Rechtsbegriffs wegen einer insoweit bestehenden größeren Sachkompetenz der Verwaltung** oder der zuständigen Stelle **zugeordnet hat** (Redeker/von Oertzen, VwGO, 11. Aufl., § 114, RNr. 19 bis 23 m.w.N.; Urteil vom 26. Juni 1990 - BVerwG 1 C 10.88 - <a.a.O.>).“

**28. BVerwG, Urteil vom 20. September 1984 – 7 C 57/83 –, BVerwGE 70, 143-156, Prüfungsrecht, Beurteilungsspielraum, Grenzen der gerichtlichen Überprüfung**

Aus den Gründen: „**Der gerichtlichen Überprüfung entzogen ist das persönlichkeitsgeprägte Werturteil über die Prüfungsleistung**. Die Grenzen der Beurteilungsermächtigung sind deshalb dort zu ziehen, wo ein solches Werturteil (noch) nicht zu fällen ist. Die Beurteilung einer Prüfungsleistung ist zwar nicht nur, aber doch auch ein Subsumtionsvorgang. Wie bei jeder Rechtsanwendung muß sich auch hier der Prüfer zunächst Klarheit über den Inhalt der anzuwendenden Rechtsnormen, z.B. der Notendefinitionen oder der Bestimmungen über die Prüfungsanforderungen, verschaffen. Er muß sodann den zu subsumierenden Sachverhalt, also die Prüfungsleistung, ermitteln und zur Kenntnis nehmen. **Das setzt voraus, daß er sich - möglicherweise unter Inanspruchnahme einer etwa gegebenen Beurteilungsermächtigung - darüber klar ist, was als Prüfungsleistung überhaupt g e f o r d e r t wird, denn beurteilen soll er, inwieweit die geforderte Leistung den Anforderungen entspricht**. Erst im Anschluß an diese Kenntnisnahme des Sachverhalts **setzt der Vorgang der höchstpersönlichen Bewertung, also des Abschätzens und Beurteilens der Prüfungsleistung ein**. Für die vorangehenden Schritte der Rechtsauslegung und der Sachverhaltsermittlung gelten deshalb keine prüfungsrechtlichen Besonderheiten: Ob der Prüfer die anzuwendenden prüfungsrechtlichen Vorschriften richtig ausgelegt und den Sachverhalt - die geforderte Prüfungsleistung - zur Kenntnis genommen hat, ist der vollen gerichtlichen Nachprüfung zugänglich.“

**29. BVerwG, Urteil vom 14. Juli 1961 – VII C 25.61 –, BVerwGE 12, 359-363, Eignungs- und Leistungsprüfungen, Beurteilungsspielraum, Grenzen gerichtlicher Kontrolle**

Aus den Gründen: „n seinem Urteil vom 24. April 1959 - BVerwGE 8, 272 - hat der erkennende Senat die rechtliche Überprüfbarkeit von Prüfungsentscheidungen dahin abgegrenzt, **daß der Richter die eigentliche pädagogisch-wissenschaftliche Wertung nur darauf hin prüfen könne, ob der Prüfer von falschen Tatsachen ausgegangen sei, allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet habe oder sich von sachfremden Erwägungen habe leiten lassen. Das pädagogisch- wissenschaftliche Urteil dagegen habe der Prüfer nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben**. Dieser Pflicht kann ein Prüfer aber nur nachkommen, wenn er sich bei seinem Urteil nur von seinem Wissen und von seinem Gewissen leiten läßt. Daß der Prüfer seine Entscheidung innerhalb eines "Beurteilungsspielraums" fällt, darf nicht darüber hinwegtäuschen, **daß sich der Prüfer innerhalb dieses Beurteilungsspielraums immer nur für eine bestimmte Wertung als das richtige und ihm gerecht erscheinende Werturteil entscheiden kann**. Der Prüfer kann aber seiner Aufgabe nur gerecht werden und die für ihn damit verbundene höchstpersönliche Pflicht nur dann nach bestem Wissen und Gewissen erfüllen, wenn er in seiner Entscheidung frei und unabhängig ist.“

**30. BVerwG, Beschluss vom 17. Juli 1998 – 2 B 87/97 –, Juris, Unterschiedliche Kontrolldichte: dienstliche Beurteilung – Prüfungsentscheidung**

Leitsätze:

1. „Dienstliche Beurteilungen sind gerichtlich daraufhin zu überprüfen, ob ein **unrichtiger Sachverhalt zugrunde gelegt, ob allgemeingültige Wertmaßstäbe nicht beachtet, ob sachfremde Erwägungen angestellt oder ob Verfahrensvorschriften** verletzt worden sind. Es unterliegt grundsätzlich dem pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn, worauf er im einzelnen sein Gesamturteil stützt.“
2. „Die neuere Rechtsprechung zur **gerichtlichen Prüfungsdichte bei Prüfungsentscheidungen** ist auf die anders gelagerten Fälle der Überprüfung dienstlicher Beurteilungen nicht zu übertragen (vgl. u.a. BVerwG, Urteil vom 24. November 1994 - BVerwG 2 C 21/93 - BVerwGE 97, 128-132).“

**31. BVerwG, Urteil vom 27. Mai 1982 – 2 A 1/79 –, Juris, Eignungsbeurteilung von Beamten, Beurteilungsspielraum, gerichtliche Kontrolle**

Aus den Gründen: „**(Dem Dienstherrn) ist eine verwaltungsgerichtlich nur beschränkt nachprüfbare Beurteilungsermächtigung für die Frage eingeräumt, ob und ggf. in welchem Maße ein Beamter die über die Anforderungen der bisherigen Laufbahn wesentlich hinausgehende Eignung für den Aufstieg besitzt bzw. erwarten läßt, ferner eine weitere Ermessensermächtigung hinsichtlich der Frage, wieviele und welche der als geeignet erscheinenden Beamten zum Aufstieg zugelassen werden** (vgl. Urteil des Senats vom 2. Juli 1981 - BVerwG 2 C 22.80 - (DÖD 1982, 26)). Der Beamte kann andererseits beanspruchen, daß über seine vorgeschlagene oder beantragte Zulassung zum Aufstiegsverfahren ohne Rechtsfehler entschieden wird (vgl. auch BVerwGE 19, 252 (255)) und von praktizierten ermessensbindenden Richtlinien nicht zu seinem Nachteil grundlos abgewichen wird (vgl. BVerwGE 15, 190 (196); 19, 49 (55); 31 212 f.). **Die verwaltungsgerichtliche Nachprüfung beschränkt sich darauf, ob die Verwaltung den anzuwendenden Begriff oder den gesetzlichen Rahmen, in dem sie sich frei bewegen kann, verkannt hat oder ob sie von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemein gültige Wertmaßstäbe nicht beachtet, sachfremde Erwägungen angestellt oder gegen Verfahrensvorschriften verstoßen hat. Sind Richtlinien erlassen, so kontrolliert das Gericht auch, ob die Richtlinien eingehalten worden sind, ob sie sich im Rahmen der gesetzlichen Ermächtigung halten und auch sonst mit den gesetzlichen**

Vorschriften in Einklang stehen.“

**32. BVerwG, Urteil vom 21. März 2007 – 2 C 2/06 –, Juris, Beurteilungsspielraum, Gerichtliche Kontrolle von dienstlichen Beurteilungen**

Aus den Gründen: „Eine dienstliche Beurteilung ... ist wegen der Beurteilungsermächtigung des Dienstherrn nur einer eingeschränkten gerichtlichen Prüfung zugänglich. Die Verwaltungsgerichte können nur prüfen, ob der Beurteiler einen **unrichtigen Sachverhalt** zugrunde gelegt hat, ob er den **anzuwendenden Begriff oder den gesetzlichen Rahmen**, in dem er sich frei bewegen kann, **verkannt** hat, ob **allgemeine Bewertungsmaßstäbe** nicht beachtet **oder sachfremde Erwägungen** angestellt worden sind und ob das **vorgeschriebene Verfahren eingehalten** ist. Soweit der Dienstherr **Richtlinien** für die Abfassung der dienstlichen Beurteilung erlassen hat, ist vom Gericht zu prüfen, ob diese - vermittels **Art. 3 Abs. 1 GG** den Dienstherrn gegenüber dem Beamten rechtlich bindenden - Richtlinien **eingehalten sind** und **ob die Richtlinien mit den gesetzlichen Regelungen**, speziell denen der Laufbahnverordnung über die dienstliche Beurteilung, und auch sonst mit gesetzlichen Vorschriften **im Einklang stehen** (stRspr, vgl. z.B. Urteil vom 19. Dezember 2002 - BVerwG 2 C 31.01 - Buchholz 237.9 § 20 SaarLBG Nr. 1 m.w.N.).“

**33. BVerwG, Urteil vom 26. November 1987 – 2 C 41/87 –, Juris, Beurteilungsspielraum, Sachfremde Erwägung bei Beförderungsauswahl**

Aus den Gründen: „Die angegriffene Beförderungsauswahl der Beklagten wäre schon dann rechtswidrig, wenn sie nicht allein durch die von der Beklagten im vorliegenden Verfahren vorgetragene, vom Berufungsgericht insoweit ohne Rechtsfehler gebilligte Abwägung der Eignung der Bewerber veranlaßt, sondern zumindest auch durch eine unzulässig negative Bewertung der zahlreichen Eingaben und Rechtsbehelfe des Klägers beeinflusst worden sein sollte. **Denn der Beamte hat aufgrund der Fürsorgepflicht des Dienstherrn (§ 85 LBG NW) zwar keinen Anspruch auf Beförderung, wohl aber auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über seine Beförderung; die Fürsorgepflicht verbietet es dem Dienstherrn, sich bei der Entscheidung über die Beförderung eines Beamten von anderen als sachlichen Erwägungen leiten zu lassen** (vgl. mit weiteren Nachweisen). Gerade angesichts des weiten Spielraums des Dienstherrn bei der Bestimmung der zahlreichen fachlichen und persönlichen Anforderungen und deren Gewichtung für die Besetzung einer Beförderungsstelle sowie bei der Beurteilung, inwieweit die einzelnen Bewerber diese Anforderungen erfüllen, ist es von besonderer Bedeutung, daß sich der Dienstherr allein von sachlichen Erwägungen leiten läßt und seine Entscheidung von keiner sachfremden Erwägung auch nur mitbeeinflusst ist.“

**34. Gemeinsamer Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes, Beschluss vom 19. Oktober 1971 – GmS-OGB 3/70 –, BFHE 105,101-115, BStBl II 1972, 603-610, BGHZ 58, 399-400, BVerwGE 39, 355-374**

Aus den Gründen: „Der Gemeinsame Senat **verkennt nicht, daß der Begriff "unbillig" - für sich und dogmatisch betrachtet - in die Kategorie der unbestimmten Rechtsbegriffe eingeordnet werden kann**; von dieser rechtstheoretischen Möglichkeit ist auch der BFH mehrfach ausgegangen (vgl. die genannte Entscheidung VII 51/62 S vom 8. Mai 1962, ferner den Beschluß Gr.S. 4/67 vom 4. Dezember 1967, BFH 90, 461, BStBl II 1968, 199 (202) betreffend "unbillige Härte" in § 69 FGO). Der Gemeinsame Senat **ist jedoch der Auffassung, daß nicht für alle Vorschriften, in denen eine Verbindung zwischen einem unbestimmten, einer unmittelbaren Subsumtion nicht zugänglichen Begriff und einem "Können" der Behörde hergestellt ist, von vornherein auf Grund dogmatischer Überlegungen bestimmt und festgelegt werden kann, ob es sich um eine Koppelung zwischen unbestimmtem Rechtsbegriff und (sich daran anschließender) Ermessensausübung, oder ob es sich um die Ermächtigung zu einer Ermessensausübung handelt, die sich an dem unbestimmten Begriff zu orientieren hat. Der Gemeinsame Senat ist der Überzeugung, daß nur nach dem Sinn und Zweck der jeweiligen Vorschrift entschieden werden kann, ob sie in den Bereich der Ermessensbetätigung oder der Rechtsanwendung führt**

**35. BVerwG, Urteil vom 17.07.1998, - 5 C 14/97 -, Juris, zu § 25 Abs. 6 BAföG (= Zur Vermeidung unbilliger Härten kann auf besonderen Antrag, der vor dem Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen ist, abweichend von den vorstehenden Vorschriften ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben.):**

Aus den Gründen: „Das Berufungsgericht ordnet den Begriff der unbilligen Härte in **§ 25 Abs. 6 Satz 1 BAföG** zu Unrecht allein der Tatbestandsseite zu. Dabei **verkennt es die Verknüpfung des Begriffs der unbilligen Härte, eigentlich eines unbestimmten Rechtsbegriffs, mit dem Ermessen in § 25 Abs. 6 BAföG. Wie der Gemeinsame Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes (BVerwGE 39, 355) ausgeführt hat, kann nur nach Sinn und Zweck der jeweiligen Norm darüber entschieden werden, in welchem Verhältnis unbestimmte Rechtsbegriffe und Ermessen in einer Norm zueinander stehen. Da es Sinn und Zweck des § 25 Abs. 6 BAföG ist, unbillige Härten zu vermeiden, prägt der Begriff der unbilligen Härte den Zweck der Ermessensermächtigung ("Zur Vermeidung unbilliger Härten") entscheidend und bestimmt maßgeblich das Steuerungsprogramm für das Ermessen sowie die hierfür beachtlichen Kriterien. Neben diesem Zweck, unbillige Härten zu vermeiden, sind andere für die Einräumung eines Freibetrages nach § 25 Abs. 6 BAföG bedeutsame Ermessensgesichtspunkte nicht ersichtlich.**

**36. VG Berlin, Urteil vom 26. Februar 2008 – 28 A 134.05 –, Juris, Prognoseentscheidungen**

Aus den Gründen: „**Auch der Einwand des Klägers, dass die Beklagte nicht ermessensfehlerfrei das Vorliegen dauernder Dienstunfähigkeit habe feststellen können, weil der Postbetriebsarzt unzulässigerweise in den Gutachten erklärt habe, dass die „dauernde Dienstunfähigkeit zu bestätigen sei“, überzeugt nicht**, da sich aus den Verwaltungsvorgängen und den angegriffenen Bescheiden ergibt, dass die Beklagte eine eigene Prognoseentscheidung zur dauernden Dienstunfähigkeit getroffen hat.

**Im maßgeblichen Zeitpunkt des Widerspruchsbescheids lagen aufgrund des Krankheitsbildes und des Krankheitsverlaufs weder Anhaltspunkte dafür vor, dass der Kläger – unabhängig von der Frage, inwieweit dies mangels Kenntnis der Beklagten überhaupt hätte berücksichtigt werden müssen – unter Heranziehung von Hilfsmitteln an einem behindertengerechten Arbeitsplatz einsetzbar gewesen wäre, noch dass eine anderweitige Verwendbarkeit gemäß § 42 Abs. 3 BBG in Betracht gekommen wäre.**“

### 37. **Verwaltungsgericht Stuttgart, Urteil vom 07.12.2009, - 6 K 4398/08 -, Prognoseentscheidung bei gesundheitlicher Eignung eines Beamtenbewerbers**

Aus den Gründen: „**Die vom Dienstherrn vorzunehmende Beurteilung des bei der Klägerin allein streitigen Merkmals der gesundheitlichen Eignung ist ein prognostischer Akt wertender Erkenntnis.** Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Beschl. v. 01.03.1984 - 2 B 214.82 -, Juris) fehlt die gesundheitliche Eignung grundsätzlich bereits dann, wenn Umstände gesundheitlicher Art festgestellt werden, die geeignet sind, den Beamten für die Übernahme in das Beamtenverhältnis untauglich erscheinen zu lassen; hierfür genügt schon eine körperliche oder psychische Veranlagung der Art, dass die Möglichkeit häufiger Erkrankungen oder des Eintritts dauernder Dienstunfähigkeit schon vor Erreichen der Altersgrenze nicht mit einem hohen Grad an Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann.

**Bei dieser in die Zukunft gerichteten Prognoseentscheidung steht dem Dienstherrn ein gerichtlich nur beschränkt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zu. Die gerichtliche Kontrolle hat sich darauf zu beschränken, ob der Dienstherr den Begriff der fehlenden gesundheitlichen Eignung und den Rahmen, innerhalb dessen er sich frei betätigen kann, verkannt hat, ob er von einem unrichtigen Tatbestand ausgegangen ist, allgemein gültige Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachfremde Erwägungen angestellt hat (BVerwG, Ur. v. 19.03.1998, 2 C 5.97 m.w.N., Juris). Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist der Zeitpunkt der letzten Behördenentscheidung.** Die für Verpflichtungsklagen vielfach angeführte „Regel“, dass die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung maßgeblich ist, gilt nicht uneingeschränkt. Aus dem materiellen Recht können sich Abweichungen ergeben. Das ist bei Verpflichtungsklagen auf Einstellung in das Beamtenverhältnis regelmäßig der Fall. Das Gericht, das die Eignung des Bewerbers nicht selbst beurteilen darf, ist auf die Überprüfung der vom Dienstherrn getroffenen Beurteilung unter Beachtung seiner Erkenntnismöglichkeiten beschränkt (VGH Bad.-Württ., Ur. v. 13.03.2007 - 4 S 1805/06 - und BVerwG, Ur. v. 24.06.2004 - 2 C 45/03 -, jew. Juris).

Ausgehend von diesen Grundsätzen ist der Beklagte bei der Beurteilung der gesundheitlichen Eignung der Klägerin von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen. „

### 38. **BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 1964 – II C 182.61 –, BVerwGE 19, 332-338, Ermessenszweck**

Aus den Gründen: „Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß die Anwendung des § 36 Abs. 1 BBG in das Ermessen des Bundespräsidenten gestellt und daß dieses Ermessen keine freie Willkür, sondern ein durch den Gesetzeszweck bestimmtes und begrenztes pflichtgemäßes Verwaltungsermessen ist. Daß die Versetzung "politischer Beamter" in den einstweiligen Ruhestand "jederzeit" ausgesprochen werden kann, kennzeichnet zwar die Weite, besonders die zeitliche Unbeschränktheit, des Ermessensspielraums, befreit aber diesen nicht schlechthin von jeder rechtlichen Begrenzung. So ist z.B. auch die Entlassung eines Beamten auf Widerruf, die nach § 61 Satz 1 des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) ebenfalls "jederzeit" ausgesprochen werden konnte, eine durch den Gesetzeszweck sachgebundene Ermessensentscheidung (vgl. BVerwGE 10, 75 (79) und 213 (215); Urteil vom 18. Februar 1964 -- BVerwG II C 58.62 --). Die nach § 36 Abs. 1 BBG getroffene Maßnahme ist deshalb rechtswidrig, wenn sie nicht dem gesetzlichen Ermessenszweck entspricht; dies kann vom Verwaltungsgericht nachgeprüft werden (§ 114 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) -- VwGO --).“

### 39. **OVG Lüneburg, Urteil vom 10. Juni 1989 – 12 A 234/86 –, Juris, Auswahlentscheidung bei mehreren Kosten(gesamt)schuldnern**

Leitsatz: „Es ist durchaus legitim, bei der Bestimmung des Kostenadressaten (unter mehreren Gesamtschuldnern) den Gesichtspunkt seiner wirtschaftlichen, finanziellen Leistungsfähigkeit ausschlaggebend sein zu lassen, denn für den Kostenaufwand der Behörde soll möglichst umfassend, betragsdeckend und effektiv Ersatz verlangt werden können.“

### 40. **BVerwG, Urteil vom 30.11.1982, - 1 C 25/78 -, BVerwGE 66, 268, Europarechtliche Zweckbindungen**

Aus den Gründen: „**Andere völkerrechtliche Verträge gewähren den Klägern keinen weiterreichenden Schutz. Das gilt insbesondere für die Europäische Sozialcharta vom 18. Oktober 1961** (BGBl. 1964 II S. 1262/1965 II S. 1122) - ESC -, die für Spanien seit dem 5. Juni 1980 in Kraft ist (BGBl. 1980 II S. 1493). Die Charta enthält nach Teil III ihres Anhangs (vgl. Art. 38 ESC) rechtliche Verpflichtungen internationalen Charakters. **Auch wenn solche Verpflichtungen bei der Anwendung innerstaatlicher Ermessensermächtigungen zu berücksichtigen sind** (vgl. Randelzhofer, Der Einfluß des Völker- und Europarechts auf das deutsche Ausländerrecht, 1980, S. 29), ist hier die Charta nicht verletzt.“

### 41. **BVerwG, Urteil vom 18.12.1992, - 7 C 12/92 -, BVerwGE 91, 331, Völkerrechtliche Zweckbindungen**

Leitsatz: „Es verstößt weder gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes noch gegen die Europäische Sozialcharta noch gegen das Assoziationsrecht zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei, daß türkische Staatsangehörige vom Bezug eines in Baden-Württemberg freiwillig gewährten Landeserziehungsgeldes ausgeschlossen sind.“

### 42. **BVerwG, Urteil vom 17.10.1986, - 7 C 86/85 -, BVerwGE 75, 79, Ermessensschränken: Gebot der Chancengleichheit**

Aus den Gründen: "Entscheidend ist nämlich, daß die Sendungen des DLF - auch wenn sie, dem Auftrag des DLF entsprechend, nur der Information der Bevölkerung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland dienen sollen - doch in der Bundesrepublik mitgehört werden können und hier Werbewirkung entfalten. **Deshalb müssen auch die der Chancengleichheit bei der Wahlwerbung dienenden Regelungen, insbesondere § 5 PartG, Anwendung finden.** Es ist daher nur folgerichtig, daß § 27 Abs. 1 BRdFunkG diesem Gebot Rechnung trägt..."

### 43. **BVerwG, Urteil vom 27.04.1984, - 1 C 26/82 -, NVwZ 1984, 558 (vgl. auch Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 30.04.1991, - 14 S 1277/89 -, DVBl. 1991, 949, Verteilungsermessen**

Aus den Gründen: „**Deshalb ergeben sich aus dem Grundsatz der Marktfreiheit für das Verteilungsermessen des Veranstalters zwingende Schranken (mwN)**

**Die Beachtung der wettbewerblichen Chancengleichheit aller Bewerber schließt die Anwendung von Verteilungskriterien aus, die mit dem durch die betreffende Veranstaltung gekennzeichneten Lebenssachverhalt in keinem sachlichen Zusammenhang stehen** (vgl. allgemein Roth, Rechtliche Probleme der Zulassung von Schaustellern zu Volksfesten, Spezialmärkten und Jahrmärkten, WiVerw 1985, 46 ff., 52). Das Ausschließungsermessen kann danach entsprechend dem Zweck der gesetzlichen Ermächtigung **nur dann fehlerfrei ausgeübt werden, wenn es bei der unumgänglichen Beschränkung der Marktfreiheit ausschließlich marktrechtliche und marktspezifische Gesichtspunkte berücksichtigt.**“

**44. BVerwG, Urteil vom 14.07.1999, - 6 C 20/98 -, BVerwGE 109, 211, Ermessensschränken; Prüfungsrecht**

Aus den Gründen: "Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts **ist der Grundsatz der Chancengleichheit auch im Verfahren der Leistungsbewertung bei Anwendung der Bewertungskriterien zu beachten. Das bedeutet insbesondere, daß ein Prüfer bei einer aufgrund eines erkannten Bewertungsfehlers erforderlichen Neubewertung nicht seine Bewertungskriterien ändern darf**, nach denen er im Rahmen des ihm zustehenden Bewertungsspielraums die Prüfungsleistung ursprünglich bewertet hat (vgl. mwN). **Er darf mit anderen Worten bei der Neubewertung das der ursprünglichen Bewertung der Prüfungsarbeiten aller Prüflinge zugrunde gelegte Bewertungssystem, soweit es rechtmäßig ist, nicht verändern.** "

**45. BVerwG, Urteil vom 28.01.1987, - 2 B 143/86 -, Juris, Ermessensschränken, Auswahlentscheidung**

Aus den Gründen: „Das Berufungsgericht hat auch nicht ... die Pflicht des Dienstherrn, unter Ausschaltung aller sachfremden Einflüsse sich lediglich von sachlichen Erwägungen, Gerechtigkeit und Wohlwollen leiten zu lassen **sowie die Chancengleichheit der Bewerber zu gewährleisten, verneint.**“

**46. BVerwG, Urteil vom 21.10.1986, - 1 C 44/89 -, BVerwGE 75, 86, Selbstbindung der Verwaltung**

Aus den Gründen: "**Es liegt außerdem nichts dafür vor, daß die Behörden bei der Ausübung ihres Ermessens von ihrer Verwaltungspraxis in vergleichbaren Fällen abgewichen wären und dadurch den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG verletzt hätten.**"

**47. BVerwG, Urteil vom 06.12.1989, - 6 C 52/87 -, NVwZ-RR 90, 365, rechtswidrige Verwaltungspraxis**

Aus den Gründen: "Die Untersagung ist schließlich auch nicht wegen eines Verstoßes gegen den Gleichheitssatz zu beanstanden; namentlich brauchte das Berufungsgericht von seinem Rechtsstandpunkt aus, **daß der Kläger keine Gleichbehandlung im Unrecht verlangen könne**, den Sachverhalt nicht weiter aufzuklären." (Untersagung einer Beratertätigkeit in der Rüstungsindustrie für Soldaten im Ruhestand)

**48. VG Köln, Urteil vom 14.03.2008, - 4 K 3217/06 -, Juris, Aufgabe der Verwaltungspraxis**

Aus den Gründen: „Der Anerkennungserlass stellt eine behördeninterne Richtlinie dar, die keine Außenwirkung entfaltet. Er bindet zwar die Behörde aus Gründen der Gleichbehandlung gemäß Art. 3 Grundgesetz, solange der Erlass Geltung beansprucht. **Diese Bindungswirkung entfällt indes, wenn der Erlassgeber ... aus sachlichen Gründen ... ex nunc eine Änderung der Verwaltungspraxis beschließt.** Anhaltspunkte dafür, dass die insoweit zum 1. Februar 2005 vorgenommene Änderung ... sachwidrig wäre, sind weder vorge-tragen noch sonst ersichtlich.“

**49. BVerwG, Urteil vom 22.01.1969, - VI C 52.65 -, BVerwGE 31, 212, ermessensbindende Verwaltungsvorschriften**

Aus den Gründen: "...**die zur Ausübung des Ermessens berufene Behörde (wird) nicht gehindert, ihr Ermessen für bestimmte Fallgruppen gleichmäßig nach generellen Gesichtspunkten auszuüben und sich insoweit durch Richtlinien oder eine bestimmte Verwaltungspraxis zu binden**, so daß in der Regel Ausnahmen zwar nicht gänzlich ausgeschlossen, aber jedenfalls nur unter besonderen Umständen möglich sind (mwN). **Eine solche generelle Ermessenshandhabung durch Einhaltung einer bestimmten Verwaltungspraxis ist, sofern die ihr zugrundeliegenden Erwägungen der Zielsetzung der vom Gesetz eingeräumten Ermächtigung entsprechen - was sie, wie noch dargelegt wird, hier tun -, nicht nur sinnvoll, sondern zur Wahrung des Gleichheitssatzes sogar geboten; denn vielfach kann nur so erreicht werden, daß gleich liegende Fälle gleich behandelt werden** (mwN). Wenn sich die Behörde für ihre Ermessenshandhabung in dieser Art zufälligerweise bindet, kann ein Ermessensfehler in aller Regel nur dann mit Erfolg geltend gemacht werden, wenn der Antragsteller dartut, daß die Behörde in seinem Fall von der Verwaltungspraxis abgewichen sei (mwN). "

**50. BVerwG, Urteil vom 05.07.1981, - 2 C 5/79 -, DVBl. 82, 197, Antizipierte Verwaltungspraxis**

Aus den Gründen: „**Die Regelung des § 31 LAuPrO (LaufbahnAusbildungsPrüfungsO) ist ... sowohl nach ihrer äußeren Form als auch nach ihrem materiellen Gehalt eine Verwaltungsvorschrift und keine Rechtsnorm, insbesondere keine Rechtsverordnung** (mwN). Zu ihrem Erlaß bedurfte es keiner gesetzlichen Ermächtigung im Sinne des Art. 80 GG. **Die Befugnis zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften ist der Exekutivgewalt inhärent, soweit ihre Organisations- und Geschäftsleitungsgewalt jeweils reicht** (mwN).

**Mit § 31 LAuPrO hat sich die Beklagte selbst gebunden, um sicherzustellen, daß die Prüfungsleistungen der Anwärter und der Aufstiegsbeamten (vgl. § 41 LAuPrO) gleichmäßig nach einem einheitlichen Verfahren bewertet werden und insbesondere der Grundsatz der Chancengleichheit gewährleistet wird** (mwN). Innerhalb des durch Rechtsvorschriften vorgegebenen Rahmens bewegt sie sich dabei in einem Bereich, in dem sie einen Entscheidungsspielraum hat und eigene Maßstäbe setzen kann. **Die in der Prüfungsordnung enthaltene Verlautbarung über die beabsichtigte Verwaltungspraxis entfaltet Außenwirkung für die betroffenen Prüflinge nur mittelbar über den Gleichbehandlungsgrundsatz. Ein Prüfling kann eine Verletzung seiner Rechte im Prüfungsverfahren nicht unmittelbar aus dem Wortlaut oder aus einer bestimmten Interpretation solcher ermessensbindender Verwaltungsvorschriften herleiten, sondern nur aus seinem in Art. 3 Abs. 1 GG geschützten Recht, entsprechend der in der "antizipierten Verwaltungspraxis" zum Ausdruck kommenden Ermessensbindung der Verwaltung gleichmäßig behandelt zu werden.**“

**51. SG Freiburg, Gerichtsbescheid vom 09.07.2004, - S 9 AL 2219/03 -, Juris, Ermessensbindende Verwaltungsvorschriften**

Aus den Gründen: **"Die Beklagte darf sich bei der Ermessensausübung grundsätzlich ermessenslenkender Verwaltungsvorschriften (z. B. Durchführungsanweisungen, Richtlinien, Arbeitshilfen) bedienen. Dabei handelt es sich jedoch um sogenanntes Innenrecht der Beklagten ohne Rechtsnormqualität und ohne bindende Wirkung für die Gerichte (mwN). Rechtswirkungen entfalten diese nur insoweit, als eine Abweichung von derartigen Grundsätzen entgegen der bis dahin geübten Praxis einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes - GG -) darstellen würde und daher unzulässig ist (sogenannte Selbstbindung der Verwaltung, mwN). Daher ist im Einzelfall nicht nur zu prüfen, ob die Verwaltung bei einer Entscheidung von ihr praktizierte ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften fehlerfrei und in Einklang mit ihrer bis dahin geübten Praxis angewendet hat.**

**Ermessenslenkendes Innenrecht der Verwaltung darf darüber hinaus seinerseits keine Kriterien für die Ermessensausübung vorgeben, die als Gesichtspunkte bei einer Einzelfallentscheidung zu deren Ermessensfehlerhaftigkeit führen würden. Anders ausgedrückt: Auch die per Verwaltungsvorschrift vorgegebenen Kriterien müssen dem gesetzlichen Ermessenszweck entsprechen."**

**52. BVerwG, Urteil vom 19.10.1982, - 1 C 100/78 -, NVwZ 83, 227, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

Leitsatz 1: **„Auch bei sehr langem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland schließt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Ausweisung eines Ausländers wegen strafrechtlicher Verurteilungen nicht schlechthin aus.“**

**53. BVerwG, Urteil vom 14.09.1990, - 1 B 126/90 -, BayVBl 1991, 570, Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

Aus den Gründen: **"Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts muß die Behörde bei der Ausübung des Ermessens insbesondere den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachten (mwN). Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kann ergeben, daß dem Ausländer der weitere Aufenthalt nicht verwehrt werden darf. Seine Lebensverhältnisse können sich im Bundesgebiet während seines Aufenthaltes so verfestigt haben, daß eine Rückkehr in die Heimat unverhältnismäßig ist."**

**54. BVerwG, Urteil vom 30.04.2009, - 1 C 3/08 -, NVwZ 09, 1239, Zumutbarkeit**

Aus den Gründen: **"Für die Verhältnismäßigkeit eines Eingriffs in den Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG ist die Frage, ob es den anderen Familienangehörigen zumutbar ist, die Klägerin in ihr Herkunftsland zu begleiten, von erheblicher Bedeutung. Denn wenn die familiäre Lebensgemeinschaft nur in der Bundesrepublik Deutschland gelebt werden kann, weil einem beteiligten Familienmitglied ein Verlassen der Bundesrepublik nicht zumutbar ist - etwa weil ihm dort flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung droht -, drängt die Pflicht des Staates, die Familie zu schützen, regelmäßig einwanderungspolitische Belange zurück."**

**55. BVerwG, Beschluss vom 21. Dezember 1990 – 4 B 184/90 –, Juris, Grundsatz der Systemgerechtigkeit bei Gleichbehandlung**

Aus den Leitsätzen:

**2. „GG Art 3 Abs 1 gebietet nicht, daß unterschiedliche Behörden (hier der Landrat des Kreises Stormarn einerseits und die Stadt Ahrensburg andererseits) gleichzeitig gegen "Schwarzbauten" einschreiten; vielmehr ist die jeweils zuständige Behörde gehalten, in ihrem Zuständigkeitsbereich systemgerecht vorzugehen. Eine - auch zeitliche - Koordination des Vorgehens verschiedener Behörden mit jeweils örtlich unterschiedlichem Zuständigkeitsbereich mag zwar wünschenswert erscheinen, läßt sich aber nicht generell gewährleisten und ist auch rechtlich nicht geboten.“**

**3. „Eine Behörde handelt sogar dann systemgerecht, wenn sie einen geeigneten Fall als "Musterfall" auswählt, um erst nach einer gerichtlichen Bestätigung ihrer Rechtsauffassung gleichartige Fälle aufzugreifen.“**

**56. BVerwG, Urteil vom 05.09.2006, - 1 C 20/05 -, DöV 2007, 255 ff., Ermessensunterschreitung**

Aus den Gründen: **"...ist dem angefochtenen Bescheid vom 22. Oktober 2001 nicht zu entnehmen, dass sich die Ausländerbehörde des Erfordernisses einer Ermessensentscheidung bei der Rücknahme auch einer erschlischen Aufenthaltserlaubnis überhaupt bewusst war."**

**57. BVerwG, Urteil vom 22.01.1969, - VI C 52.65 -, BVerwGE 31, 212, Ermessensausfall**

Aus den Gründen: **„Die Ablehnung des Antrags auf Dienstbefreiung ist auch nicht etwa deshalb fehlerhaft, weil der Beklagte von dem ihm durch § 17 UrI VO eingeräumten Ermessen von vornherein keinen Gebrauch gemacht habe, wie der Kläger meint. Von dem Fall, daß von einem eingeräumten Ermessen fehlerhafterweise überhaupt kein Gebrauch gemacht wird - z.B. weil irrtümlich angenommen wird, daß die Voraussetzungen für eine Ermessensausübung nicht vorliegen oder daß eine gesetzliche Verpflichtung zu der Entscheidung zwingt (BVerwGE 15, 196 <199> ) -, ist der Fall zu unterscheiden, daß sich die Behörde für eine Ermessensausübung durch Richtlinien oder Verwaltungspraxis in- bestimmter Weise bindet.“**

**58. BVerwG, Urteil vom 31.01.2008, - 2 C 31/06 -, Juris, Ermessensanspruch, zum Anspruch einer Polizeibeamtin auf Einrichtung eines Heim-Telearbeitsplatzes nach § 13 BGlG):**

Aus den Gründen: **„Die Rechtsposition der Antragsteller beschränkt sich nach allem (Ergebnis der Auslegung) auf einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung. Hat die Dienststelle in Ausübung des durch die Zielsetzungen der §§ 12, 13 BGlG mitgesteuerten Organisationsermessens fehlerfrei festgestellt, dass die Einrichtung solcher Arbeitserleichterungen den Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten übersteigt, darf sie sich gegen das Angebot solcher Arbeitserleichterungen entscheiden und die Betroffenen auf das Angebot von Teilzeitarbeit und Beurlaubung verweisen.“**

**59. BVerwG, Urteil vom 12.02.1988, - 8 C 22/86 -, NVwZ 1988, 628, fehlender Ermessensanspruch bei objektiver Ermächtigung, kein Begründungszwang**

Aus den Gründen: „In seinen Urteilen vom 10. April 1974 - BVerwG VIII C 73.73 und vom 22. Februar 1985 (a.a.O. S. 21) hat der Senat betont, daß es einer Mitteilung und Begründung der Auswahlentscheidung gegenüber dem Wehrpflichtigen nicht bedarf. Daran ist festzuhalten. **Inhalt und Umfang der nach § 39 Abs. 1 VwVfG gebotenen Begründung richten sich nach den Besonderheiten des jeweiligen Rechtsgebiets und nach den Umständen des Einzelfalls** (vgl. Urteile vom 22. Februar 1985, a.a.O. S. 21 und vom 15. Mai 1986 - BVerwG 5 C 33.84 - Buchholz 424.01 § 19 FlurbG Nr. 12 S. 1 <8>, jeweils m. weit. Nachw.). **Die Begründungspflicht gemäß § 39 Abs. 1 VwVfG gilt nach § 1 Abs. 1 VwVfG jedoch nicht, soweit das Fachrecht eine anderweitige Regelung trifft. In Wiederholung dieses Vorbehalts bestimmt § 39 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG, daß es einer Begründung nicht bedarf, wenn sich dies aus einer Rechtsvorschrift ergibt. Dazu ist nicht erforderlich, daß die Rechtsvorschrift die Begründungspflicht ausdrücklich ausschließt. Vielmehr genügt, daß sich der Ausschluß bzw. die Begrenzung der Begründungspflicht aus Sinn und Zweck der betreffenden Vorschrift ergibt** (vgl. BT-Drucks. 7/910 S. 61; Knack, VwVfG, 2. Aufl., § 39 Anm. 3.2.4. S. 475; Kopp, VwVfG, 4. Aufl., § 39 RdNr. 26; Meyer in Meyer/Borgs, VwVfG, 2. Aufl., § 39 RdNr. 23). **So liegt es hier.** Gediente Wehrpflichtige haben sich nach § 23 Abs. 1 Satz 4 WPfIG "entsprechend dem Einberufungsbescheid zum Wehrdienst in der Bundeswehr zu stellen". Zur Konkretisierung der Gestellungspflicht bedarf es der Angabe von Ort und Zeit des Dienstantritts im Einberufungsbescheid (vgl. auch § 21 Abs. 1 Satz 2 WPfIG). Ergänzend bestimmt § 17 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 4 Sätze 1 und 2 MustV den notwendigen Inhalt des Einberufungsbescheids bei der Einberufung gedienter Wehrpflichtiger dahin, daß die Dauer des zu leistenden Wehrdienstes anzugeben und auf den Beginn des Wehrdienstverhältnisses und die Folgen des Ausbleibens hinzuweisen ist. Aus dieser gesetzlichen Regelung ergibt sich, daß in den Fällen, in denen eine den militärischen Bedarf an Soldaten übersteigende Anzahl von Wehrpflichtigen zur Verfügung steht, die von der Beklagten getroffene Auswahlentscheidung im Einberufungsbescheid weder mitzuteilen noch zu begründen ist.

Aus dieser gesetzlichen Regelung ergibt sich, daß in den Fällen, in denen eine den militärischen Bedarf an Soldaten übersteigende Anzahl von Wehrpflichtigen zur Verfügung steht, die von der Beklagten getroffene Auswahlentscheidung im Einberufungsbescheid weder mitzuteilen noch zu begründen ist. Das begegnet keinen rechtstaatlichen Bedenken; **denn das der Beklagten eingeräumte Auswahlermessen dient - wie dargelegt - allein dem öffentlichen Interesse und läßt private Interessen des Wehrpflichtigen unberührt.**

**60. VGH Bad.-Württ., Urteil vom 10.09.1974, - IV 1330/72 -, DöV 1975, 502, objektive Ermessensermächtigung, keine subjektiver Ermessensanspruch**

Aus den Gründen: „**Dem Dienstherrn ist nach LBG § 50 Abs 1 (BBG § 45 Abs 1) das Ermessen, einen Ruhestandsbeamten von Amts wegen erneut in das Beamtenverhältnis zu berufen, ausschließlich in seinem Interesse eingeräumt. Der Ruhestandsbeamte, der eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis anstrebt, hat keinen Anspruch daß der Dienstherr das Ermessen diesbezüglich fehlerfrei ausübt.**“

**61. Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Urteil vom 04.11.2009, - 11 S 2472/08 -, Juris, Ermessensreduzierung auf Null**

Aus den Gründen: "Im Rahmen des § 48 Abs. 1 Satz 1 LVwVfG ... vermag die offensichtliche Rechtswidrigkeit eines Verwaltungsakts ...die Annahme zu rechtfertigen, seine Aufrechterhaltung sei schlechthin unerträglich (mwN). Auch außerhalb dieser Fallgruppe **kommt eine Ermessensreduzierung auf Null in Betracht, wenn ein Aufrechterhalten des Verwaltungsakts schlechthin unerträglich ist.**"

**62. VG Aachen, Beschluss vom 22. Dezember 2016 – 4 L 738/16 –, Juris, Ermessensreduzierung**

Aus den Gründen: „Denn nach derzeitigem Sach- und Erkenntnisstand spricht aus Sicht der Kammer weit Überwiegendes dafür, dass der Antragstellerin zu 1. die Ausreise mit Blick auf die geltend gemachte psychische Erkrankung und einer daraus folgenden Suizidgefahr auf unabsehbare Zeit rechtlich unmöglich ist i.S.d. § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG mit der Folge, **dass ihr zumindest ein Anspruch auf Neubewertung ihres Antrags auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zusteht, der sich ggf. im Wege einer Ermessensreduzierung auf Null zu einem zwingenden Rechtsanspruch verdichten kann... In diesem Falle stünde dem Antragsteller zu 2. als Ehegatten der Antragstellerin zu 1. gleichsam ein Anspruch auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG i.V.m. Art. 6 Abs. 1 GG....**“

**63. VG Aachen, Urteil vom 12. Mai 2015 – 4 K 960/14 –, juris, Ermessensreduzierung**

Aus den Gründen: „Unter diesen Umständen ist es jedoch zur Vermeidung eines Wertungswiderspruchs mit der in § 10 Abs. 3 S. 1 StAG enthaltenen Wertung des Gesetzgebers geboten, die Integrationsleistungen des Klägers, die die von dieser Vorschrift für eine obligatorische Verkürzung als ausreichend angesehene Integrationsleistungen deutlich übersteigen, zumindest im Rahmen der fakultativen Verkürzung der Aufenthaltszeit gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 StAG im Sinne **einer Ermessensreduzierung auf "Null"** zum Tragen kommen zu lassen.“

**64. BVerwG, Urteil vom 01.10.63, - VI C 2.63 -, DVBl 1965, 26, ,Verfahrensfehler, zur Bedeutung des rechtlichen Gehörs für die Ermessensentscheidung**

Aus den Gründen: **Eine Ermessensentscheidung ist sachlich einwandfrei ohne Anhörung der von ihr Betroffenen schlechthin nicht denkbar; denn ein wahres Abwägen ist nur möglich, wenn die Beteiligten Gelegenheit hatten, der Behörde das gesamte Für und Wider zu unterbreiten.** Allerdings schreibt Art. 103 Abs. 1 GG zunächst nur vor, daß jedermann "vor Gericht" Anspruch auf rechtliches Gehör hat. Demgegenüber hat der erkennende Senat schon in seinem Urteil BVerwG IV C 300.55 vom 8. November 1957 ausgeführt, es bestehe ein solcher Anspruch auch dann, wenn es sich um ein dem gerichtlichen Verfahren ähnliches, vom Gesetz festgelegtes Verfahren handele. Darüber hinaus hat das Bundesverfassungsgericht in BVerfGE 9, 95 ausgesprochen, der in Art. 103 Abs. 1 GG zum Grundrecht erhobene Grundsatz des rechtlichen Gehörs sei eine Folgerung aus dem Rechtsstaatsgedanken für das Gebiet des gerichtlichen Verfahrens.

## Anhang V: Auszüge aus der Rechtsprechung zum Thema Ermessen

### 65. BVerwG, Urteil vom 02.09.1984, - 7 C 57/83 -, Juris, Zur Bedeutung der Einhaltung von Verfahrensvorschriften in Prüfungen

Aus den Gründen: „Unter den Verfahrensvorschriften, deren Einhaltung der gerichtlichen Überprüfung unterliegt, sind die Normen zu verstehen, die den äußeren Ablauf des Prüfungsverfahrens regeln, und zwar sowohl des Verfahrens bei der Erbringung der Prüfungsleistung als auch des Verfahrens bei deren Bewertung. Das Gebot der Unbefangenheit und Unvoreingenommenheit ist danach nur insofern eine Verfahrensvorschrift, als es sich in besonderen, den äußeren Verfahrensablauf regelnden Vorschriften wie etwa den §§ 20 und 21 VwVfG, niederschlagen hat.“

### 66. BVerwG NVwZ 1988, 527 = DöV 1988, 563, Verfahrensfehler, Mitwirkung von ausgeschlossenen Personen

Aus den Gründen: „Da der Planfeststellungsbeschuß allein wegen des dargestellten Verfahrensfehlers nicht nichtig - wohl aber aufhebbar - sein kann (§ 44 Abs. 3 Nr. 2 VwVfG), ist für einen Erfolg der Klage weiter von Bedeutung, ob auch dann, wenn Senator W. am Verfahren nicht mitgewirkt hätte, keine andere Entscheidung in der Sache hätte getroffen werden können (§ 46 VwVfG). **Der insoweit erforderliche Kausalzusammenhang ist gegeben wenn im Einzelfall die konkrete Möglichkeit besteht, daß ohne den Verfahrensfehler die angegriffene Entscheidung anders ausgefallen wäre (mwN)**“

### 67. VG Bayreuth, Urteil vom 09.12.2002, - B 3 K 01.389 -, Juris, Folgen mangelnder Ermessensbegründung

Aus den Gründen: „(Daher) fehlt es dem angefochtenen Bescheid – auch in der Fassung des Widerspruchsbescheides – **formell** an der gesetzlich in § 35 Abs. 1 Satz 3 SGB X gebotenen Ermessensbegründung **und inhaltlich** an der entsprechenden Ermessensbetätigung. Die formelhafte Angabe der Ausübung „pflichtgemäßen Ermessens“ im angefochtenen Bescheid vermag den Anforderungen an eine nachvollziehbare Ermessensausübung nicht zu genügen“

### 68. VG Augsburg, Urteil vom 14. Februar 2013 – Au 5 K 12.1216 –, Juris, Ermessensausfall

Aus den Gründen: „Die Klage hat jedoch Erfolg, soweit sie gegen die auch in Ziff. 1 des Bescheides vom 17. August 2012 ausgesprochene erweiterte Gewerbeuntersagung gerichtet ist. Die Rechtswidrigkeit der erweiterten Gewerbeuntersagung, bei der es sich gemäß § 35 Abs. 1 Satz 2 GewO um eine Ermessensentscheidung handelt, ergibt sich schon daraus, dass der angefochtene Bescheid in diesem Punkt an einem vollständigen Begründungsausfall leidet.... (Nach Art. 39 Abs. 1 VwVfG) ... **ist von einem Ermessensausfall auszugehen, was zur Folge hat, dass der Bescheid in diesem Punkt an einem nicht heilbaren materiell-rechtlichen Fehler leidet.** Durch die Begründungspflicht von Verwaltungsakten, insbesondere von Ermessensentscheidungen, soll der Betroffene zur Wahrung der ihm nach Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) gewährleisteten Rechtsschutzgarantie erkennen können, von welchen Gesichtspunkten sich die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens hat leiten lassen. Grundsätzlich ist die Behörde verpflichtet, dem Betroffenen die Beweggründe für die Ausübung des Ermessens, insbesondere das Für und Wider der getroffenen Entscheidung, mitzuteilen. Der streitgegenständliche Bescheid enthält jedoch zur erweiterten Gewerbeuntersagung keine derartigen Ausführungen.“

### 69. HessVGH, Urteil vom 08.06.1990, - 10 Th 1317/90 -, DVBl 1990, 1070, „Beweislastumkehr bei fehlender Ermessensbegründung)

Aus den Gründen: „Bei der Zuweisungsentscheidung nach § 22 Abs. 5, Abs. 9 AsylVfG handelt es sich um eine Ermessensentscheidung, die ausnahmsweise keiner Begründung bedarf (§ 22 Abs. 5 Satz 3 i.V.m. Abs. 9 AsylVfG) und vor deren Erlaß eine Anhörung des betroffenen Ausländers nicht zwingend geboten ist (§ 22 Abs. 5 Satz 4 i.V.m. Abs. 9 AsylVfG). Die der zuweisenden Behörde vom Gesetzgeber hinsichtlich der Wahrung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und der Begründung ihrer Entscheidung eingeräumten Erleichterungen bedeuten indessen nicht, daß es für die zu treffende Entscheidung gar keiner Gründe bedürfte oder die Behörde gar berechtigt wäre, ihre Entscheidung willkürlich zu treffen. **Es liegt auf der Hand, daß der betroffene Asylbewerber -- auch abgesehen von seinem Anspruch auf Berücksichtigung von Belangen im Sinne des § 22 Abs. 6 Satz 1 AsylVfG -- einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung über seine Verteilung und Zuweisung hat und die getroffene Entscheidung letztlich auch im Hinblick auf Ermessensfehler im Sinne des § 114 VwGO der gerichtlichen Nachprüfung unterliegt. Um eine solche Prüfung zu ermöglichen, hat die zuweisende Behörde spätestens im Aussetzungsverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO die Gründe darzulegen,** die für die Zuweisung des betroffenen Asylbewerbers in den Zuständigkeitsbereich einer bestimmten Gebietskörperschaft maßgebend waren.“

### 70. VG Weimar, Urteil vom 27. September 2000 – 1 K 2019/98.We –, Juris, Zweckmäßigkeitkontrolle

Aus den Gründen: „...Der Bescheid des Beklagten vom 23. Mai 1997 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 15. Juli 1998 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO)....**Durch Widerspruchsbescheid vom 15. Juli 1998 durfte der Ausgangsbescheid auch zu Lasten der Klägerin geändert werden. Gemäß § 68 VwGO hat die Widerspruchsbehörde eine umfassende Recht- und Zweckmäßigkeitkontrolle durchzuführen.**“

### 71. BVerwG, Urteil vom 22.01.1969, - VI C 52.65 -, Juris, Zweckmäßigkeit, gerichtliche Kontrolle

Aus den Gründen: ... jedenfalls enthält hier der Widerspruchsbescheid eine Begründung für die Ermessensausübung. Dies genügt mit Rücksicht darauf, **daß Gegenstand der Klage der ursprüngliche Verwaltungsakt in der Gestalt ist, die er durch den Widerspruchsbescheid gefunden hat** (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO). Die insoweit vom Berufungsgericht vertretene Auffassung steht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteile vom 14. Oktober 1965 - BVerwG II C 3.63 - <BVerwGE 22, 215, 217, 218> und vom 28. September 1967 - BVerwG II C 105.67 -).

**Die Ausübung behördlichen Ermessens unterliegt einer Prüfung durch die Verwaltungsgerichte nur daraufhin, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist** (vgl. auch Urteil vom 14. Oktober 1965 - BVerwG II C 3.63 - <BVerwGE 22, 215, 218>).

Bei seinen Angriffen auf die Ermessensnachprüfung des Berufungsgerichts, die im wesentlichen dahingehen, es hätten noch andere Gründe als die vom Beklagten für seine Ermessensentscheidung angeführten berücksichtigt werden und zu einer anderen Ermessensentscheidung führen müssen, übersieht der Kläger die vorstehend aufgezeigten Grenzen, die einer Ermessensnachprüfung im Verwaltungsstreitverfahren gesetzt sind. **Er wird aber auch dem Wesen einer Ermessensentscheidung nicht gerecht, das dadurch ge-**

kennzeichnet ist, daß innerhalb der Grenzen des Ermessens mehrere Entscheidungen möglich sind, von denen jede ermessensrichtig sein kann; entschließt sich die Behörde innerhalb dieses Rahmens für eine dieser Entscheidungen und beruht diese auf dem Ermessenszweck entsprechenden Gründen, dann ist sie ermessensfehlerfrei, mögen auch vielleicht gewichtige Gründe für eine andere Entscheidung sprechen.

**72. BVerwG, Urteil vom 01.12.1987, - 1 C 29/85 -, BVerwGE 78, 285, gerichtliche Prüfung auf Ermessensfehler**

Aus den Gründen: "Die Ausweisung ist bei Vorliegen eines der gesetzlichen Ausweisungstatbestände des § 10 Abs. 1 AuslG keine zwingende Rechtsfolge. Sie steht vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen der Ausländerbehörde. Diese muß aufgrund einer Abwägung der öffentlichen Interessen mit den privaten Interessen prüfen, ob die Ausweisung geboten ist. **Die Verwaltungsgerichte dürfen die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens nur auf Rechtsfehler nachprüfen, namentlich darauf, ob die Behörde dem Zweck der Ermächtigung entsprechend und unter Beachtung der Grundrechte und der in ihnen verkörperten Wertordnung sowie des Rechtsstaatsprinzips, insbesondere des sich aus ihm herleitenden Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, gehandelt hat (mWN).**"

**73. BVerwG, Urteil vom 05.09.2006, - 1 C 20/05 -, DöV 2007, 255, Nachholen von Ermessenserwägungen**

Aus den Gründen: "§ 114 S. 2 VwGO schafft die prozessualen Voraussetzungen lediglich dafür, **dass die Behörde defizitäre Ermessenserwägungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergänzen kann, nicht hingegen, dass sie ihr Ermessen nachträglich erstmals ausübt.**"